STEUERBERATERKAMMER NÜRNBERG
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Fortbildungsprüfung 2003/2004

zum Steuerfachwirt / zur Steuerfachwirtin

am Samstag, 13. Dezember 2003

Fach: Steuerrecht II

Teil I	**Umsatzsteuer**	
	(empfohlene Arbeitszeit	145 Minuten)
Teil II	**Abgabenordnung**	
	(empfohlene Arbeitszeit	55 Minuten)
Teil III	**Bewertungsgesetz**	
	Erbschaft- und Schenkungsteuer	
	(empfohlene Arbeitszeit	40 Minuten)

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Zugelassene Hilfsmittel: Taschenrechner; Steuergesetze, Verlag C.H. Beck, München; Steuerrichtlinien, Verlag C.H. Beck, München; Steuererlasse, Verlag C.H. Beck, München; Steuergesetze (Steuerlexikon Teil I-G), Erich Fleischer-Verlag, Achim; Steuerrichtlinien (Steuerlexikon Teil I-R), Erich Fleischer-Verlag, Achim; Textausgaben: BGB, HGB, GmbHG (z.B. Taschenbuchausgaben Verlag C.H. Beck, München oder Verlag Neue Wirtschaftsbriefe, Herne/Berlin, oder Loseblattsammlungen wie Deutsche Gesetze/Schönfelder, Verlag C.H. Beck)

Hinweise:
- Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
- Die Aufgaben sind nur auf den vorgesehenen Lösungsbögen zu lösen!
- Bei allen Lösungen müssen die Rechenvorgänge ersichtlich sein!
- Das Ergebnis für den Steuerpflichtigen ist so günstig wie möglich zu gestalten!
- Die Aufgabenblätter sind abzugeben!

Bitte geben Sie Ihre Kenn-Nummer auf dem Lösungsbogen an!

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. Begründen Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
<u>Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur</u>
abzugeben sind !!

Teil I – Umsatzsteuer

Sachverhalt:

Die nachfolgenden Sachverhalte sind umsatzsteuerrechtlich aus Sicht des Dieter Deutsch (D) zu beurteilen. Dieter Deutsch betreibt in Rosenheim (Bayern), Zwickauer Straße 16, einen Handel für Nutzfahrzeuge und Fahrzeugaufbauten.

Bei der Bearbeitung der Einzelsachverhalte ist, soweit der Sachverhalt das erfordert, folgende Gliederung einzuhalten:

Ausgangsseite (Umsatzsteuer)

— Steuerbarkeit (Art, Umfang, Zeit und Ort der Leistung, Leistungsaustausch);

— Steuerbefreiung / Steuerpflicht, Steuersatz;

— Bemessungsgrundlage (auch in den Fällen der Nichtsteuerbarkeit oder Steuerbefreiung);

— Höhe der Umsatzsteuer und Zeitpunkt der Entstehung bzw. Voranmeldungszeitraum des nicht steuerbaren oder steuerfreien Umsatzes.

Eingangsseite (Vorsteuer)

— Vorsteuerabzugsberechtigung dem Grunde nach:
Dabei ist die Eingangsleistung auf Steuerbarkeit und Steuerpflicht sowie auf die Höhe der darauf entfallenden Steuer im Einzelnen zu überprüfen.

— Vorsteuerabzug der Höhe nach, Voranmeldungszeitraum für den Abzug.

Beachten Sie bitte außerdem noch folgende Hinweise:

— Alle im Sachverhalt genannten Unternehmer unterliegen der Regelbesteuerung, die §§ 19 und 20 sind nicht anzuwenden.

— Voranmeldungszeitraum (VAZ) ist der Kalendermonat.

— ***Alle erforderlichen Belege sind ordnungsgemäß und liegen vor, Anträge gelten als gestellt.***

Die Lösung ist zu begründen; dabei sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und – soweit erforderlich – Verwaltungsanweisungen zu zitieren.

Besondere Bearbeitungshinweise zu den einzelnen Sachverhalten sind zu beachten !

Tz. 1: Fahrzeuganhänger

Besondere Bearbeitungshinweise:

Beurteilen Sie die umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen ausschließlich aus deutscher Sicht. Auf die sich für D gegebenenfalls in Italien ergebenden umsatzsteuerlichen Pflichten ist nicht einzugehen

a) **Dieter Deutsch (D)** schloss im Januar 2003 mit der in Dresden (Sachsen) ansässigen Spedition Schnell (S) einen Werklieferungsvertrag (§ 651 BGB) über einen 6-achsigen Fahrzeuganhänger ab. Vereinbarter Lieferzeitpunkt war der 28.02.2003. Der vereinbarte Werkpreis (einschließlich Umsatzsteuer) betrug 34.800 €, die Selbstkosten 20.000 €. Die Arbeiten an dem Hänger waren am 05.02.2003 beendet, nachdem der TÜV die allgemeine Betriebserlaubnis für den Fahrzeuganhänger erteilt hatte. Am 15.02.2003 geriet die Spedition Schnell in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Daraufhin vereinbarten D und S die Auflösung des Werklieferungsvertrages gegen eine Abstandszahlung von 3.000 € an D.

b) Nach Vertragsauflösung mit S gelang es D, den Fahrzeuganhänger für die Zeit vom 01.03.2003 bis zum 31.03.2003 für 1500 € an den italienischen Fuhrunternehmer Romani (R) vermieten zu können. R trat gegenüber D mit der italienischen USt-IdNr. auf. Deshalb verzichtete D in der Abrechnung auf den Ausweis von Umsatzsteuer. R überwies die 1.500 € vereinbarungsgemäß am 05.04.2003 auf ein Geschäftskonto des D. D hatte den Fahrzeuganhänger am 28.02.2003 mit eigenem LKW nach Italien verbracht. Der Fahrzeuganhänger wurde von R danach für die Dauer der Mietzeit ausschließlich in Italien genutzt.

c) R war mit dem Fahrzeuganhänger während der Mietzeit sehr zufrieden, so dass er sich schließlich mit D am 14.04.2003 darauf einigte, dass das Eigentum an dem Fahrzeuganhänger, der zu diesem Zeitpunkt in Pisa (Italien) stand, noch am gleichen Tage auf R übergehen sollte. D und R einigten sich auf einen Kaufpreis in Höhe von 29.000 €. R zahlte den vereinbarten Kaufpreis in voller Höhe am 05.05.2003.

d) D hatte den Transport des Fahrzeuganhängers nach Italien am 28.02.2003 in seinen Buchführungsunterlagen schriftlich notiert und vermerkt, dass der Fahrzeuganhänger voraussichtlich für die Dauer eines Monats von R in Italien eingesetzt werde. Nach Eingang des Kaufpreises im Mai 2003 buchte D den Fahrzeuganhänger aus dem zum Verkauf bestimmten Fahrzeugbestand aus und erteilte dabei eine zur Erfüllung der Umsatzsteuerpflichten in Italien erforderliche ordnungsgemäße „Pro-Forma-Rechnung“. D kalkulierte die Selbstkosten eines weiteren Fahrzeuganhängers gleicher Bauart unverändert mit 20.000 €.

e) Der Geschäftskontakt zwischen D und R war auf Betreiben des Handelsvertreters Findig (F) aus Düsseldorf zustande gekommen, dem sich D nach dem geplatzten Vertrag mit S anvertraut hatte. D erteilte dem F am 20.05.02 unter Verwendung seiner deutschen USt-IdNr. folgende Gutschrift (auszugsweise dargestellt):

„Provision für Ihre Bemühungen bezüglich	
– *Vermietung eines Fahrzeuganhängers*	
(10 % von 1.500 €) im Februar 2003	*150 €*
– *Veräußerung eines Fahrzeuganhängers*	
(10 % von 29.000 €) im April 2003	*2.900 €*
	3.050 €

zzgl. USt 16 %	*488 €*
Gesamtbetrag	*3.538 €*

D überwies den Gutschriftsbetrag am 06.06.2003.

Besonderer Bearbeitungshinweis:

Bei der Beurteilung des Vorsteuerabzugs des D ist auf den Umsatz des F genauer einzugehen.

Tz. 2: Kleintransporter

Besondere Bearbeitungshinweise :

Auf die Leistung des Peugeot-Händlers (P) sowie des Frachtführers Speedo (S) ist nur insoweit einzugehen, wie dies für die umsatzsteuerrechtliche Bedeutung von D von Bedeutung ist.

Gehen sie davon aus, daß die Stadt Köln in den im Sachverhalt angesprochenen Bereichen hoheitlich und nicht im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art tätig ist.

a) Am 06.06.2003 schloss die Stadtverwaltung Köln mit D einen Kaufvertrag über einen Kleintransporter Peugeot, der von der Stadt Köln zur Beseitigung von Gartenabfällen der städtischen Grünanlagen eingesetzt werden sollte. D orderte das Fahrzeug seinerseits unter Verwendung seiner deutschen USt-IdNr. bei dem französischen Peugeot-Händler (P) in Metz (Frankreich). Die Vertragsparteien waren sich darüber einig, dass ein angestellter Fahrer des D das Fahrzeug am 10.06.2003 in Metz übernehmen und danach noch am gleichen Tage

unmittelbar nach Köln zum Betriebshof der Kölner Müllabfuhr in der Müngersdorfer Straße 18 überführen sollte. So geschah es auch, nachdem sich der Fahrer gegenüber P zutreffend als zur Fahrzeugabholung bevollmächtigt ausgewiesen hatte.

P erteilte D am 10.07.2003 unter Hinweis auf das Vorliegen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung eine Rechnung über 11.600 €, die D am 20.07.2003 bezahlt hat.

Wegen der desolaten Haushaltslage der Stadt Köln war D damit einverstanden, dass der ursprünglich am 06.06.2003 zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe vereinbarte Barzahlungspreis in Höhe von 17.400 € ausnahmsweise durch Hingabe von neuwertigen Büromöbeln beglichen wurde, die die Stadtverwaltung Köln zuvor versehentlich über den notwendigen Bedarf hinaus angeschafft hatte.

b) D ließ die Möbel am 30.07.2003 durch den niederländischen Frachtführer Speedo (S) von Köln zum Betriebssitz nach Rosenheim transportieren. Dort wurden sie in den Büroräumen des D aufgestellt. S berechnete D am 10.08.2003 für die Transportleistung „netto 1.000 €“.

Tz. 3: Errichtung Bürogebäude in Rosenheim, Zwickauer Straße 18

<u>Besondere Bearbeitungshinweise zu Tz. 3:</u>

Prüfen Sie zuerst die Nutzung des Grundstücks in Rosenheim, Zwickauer Straße 18 im Jahre 2003 im Hinblick auf die in diesem Gebäude ausgeführten Umsätze für Dieter Deutsch (D).

Prüfen Sie danach den Vorsteuerabzug des Jahres 2002 für Dieter Deutsch; beurteilen Sie dabei auch die Leistungen der anderen Unternehmer. Führen Sie danach ggfs. eine Vorsteuerkorrektur für das Jahr 2003 durch.

a) Wegen der guten Geschäftsentwicklung im Jahr 2001 plante D, das seit mehr als 10 Jahren zum Unternehmensvermögen gehörende unbebaute Grundstück in Rosenheim, Zwickauer Straße 18 mit einem neuen Bürogebäude bebauen zu lassen, um es für eigene umsatzsteuerpflichtige Umsätze zu nutzen.

   Der Rohbau wurde von der Bürobau GmbH (B) in der Zeit vom 01.01. – 31.03.2002 errichtet. Bei Abnahme am 10.04.2002 erteilte B gegenüber D eine ordnungsgemäße Rechnung über 200.000 € zzgl. 32.000 € offen ausgewiesener Umsatzsteuer. D überwies den in der Rechnung erbetenen Gesamtbetrag am 05.06.2002 auf das Geschäftskonto der B.

b) Die Inbau GmbH (I) führte den Innenausbau in der Zeit vom 01.04.2002 – 30.08.2002 durch. Bei Abnahme am 01.09.2002 erteilte I gegenüber D eine ordnungsgemäße Rechnung über 120.000 € zzgl. 19.200 € offen ausgewiesener Umsatzsteuer. D überwies den in der Rechnung erbetenen Gesamtbetrag am 20.10.2002 auf das Geschäftskonto der I.

Die Absatzerwartungen hatten sich für D aber inzwischen wegen der schwachen Konjunktur dramatisch verschlechtert. Infolgedessen hatte D, noch vor Abnahme des Innenausbaues, im August 2002 beschlossen, das Bürogebäude nicht mehr – wie ursprünglich geplant - für eigene betriebliche Zwekke zu nutzen, sondern stattdessen ab 01.01.2003 an eine Lebensversicherungsgesellschaft (L) zu vermieten.

c) Entsprechend dieser Verwendungsabsicht vermietete D das Bürogrundstück auf der Grundlage des mit L am 30.08.2002 geschlossenen Mietvertrags ab 01.01.2003 gegen eine Mietzahlung von monatlich 5.000 €.
Der Mietvertrag zwischen D und L wurde einvernehmlich zum 28.02.2003 aufgelöst.

d) In der Zeit vom 01.03.2003 bis zum 31.05.2003 stand das Bürogebäude leer. D bemühte sich jedoch intensiv sowohl über die Beauftragung eines Maklers als auch über Zeitungsinserate um eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung des Objekts. Die Bemühungen zeigten schließlich Erfolg. Ab 01.06.2003 gelang es D, das Gebäude für 4.000 € zzgl. 640 € USt monatlich an den Spielwarenhändler Toy (T) zu vermieten.

Teil II - Abgabenordnung

Aufgabe

Beurteilen Sie die in den nachfolgenden Sachverhalten 1 bis 3 geschilderten Vorgänge entsprechend der dazugehörigen Aufgabenstellung.

Sachverhalt 1:

Der Steuerpflichtige Jens Vollmer ist seit 1996 an dem Medienfonds „Superstar“ 3. Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG als Kommanditist mit einer Einlage von 50.000 DM beteiligt. Für das Kalenderjahr 1996 betrug sein Verlustanteil aus der Beteiligung 50.000 DM und wurde bei der Einkommensteuerveranlagung 1996 entsprechend berücksichtigt. Vollmer hatte seine Einkommensteuererklärung im August 1997 dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt eingereicht und im September 1997 den Einkommensteuerbescheid 1996 erhalten.

Die einheitliche und gesonderte Feststellungserklärung des Medienfonds wurde für das Jahr 1996 im Januar 1997 dem zuständigen Finanzamt eingereicht. Der endgültige Feststellungsbescheid der Gesellschaft für 1996 wurde vom Finanzamt im März 1997 erlassen.

Am 27.12.2002 erhielt Vollmer einen geänderten Einkommensteuerbescheid für 1996, mit dem das Finanzamt den Verlustanteil aus seiner Beteiligung an dem Medienfonds auf 10.000 DM abänderte und eine entsprechende Einkommensteuer-Nachzahlung festsetzte. Zur Erläuterung wies das Finanzamt im Steuerbescheid darauf hin, dass sich die Änderung aus einer bei dem Medienfonds im Jahr 2001 begonnenen und in 2002 abgeschlossenen Betriebsprüfung ergeben habe. Der aufgrund dieser Prüfung geänderte Feststellungsbescheid 1996 des Medienfonds war am 11.11.2002 bekannt gegeben worden.

Vollmer ist der Auffassung, die Änderung der Bescheide 1996 sei aufgrund der eingetretenen Verjährungen nicht mehr zulässig gewesen.

Er sucht daraufhin einen Steuerberater auf und bittet um Klärung des Vorgangs.

Aufgabe:

Prüfen Sie, ob die Änderung der o.g. Bescheide für das Jahr 1996 im Jahr 2002 noch zulässig gewesen ist.

Begründen sie Ihre Rechtsauffassung unter Angaben der gesetzlichen Bestimmungen. Eventuell erforderliche Fristenberechnungen sind darzustellen.

Sachverhalt 2:

Die Eheleute Hans und Christa Schwarz haben Ihre Einkommensteuererklärung 1997 am 01.04.1998 dem Finanzamt Köln-Ost eingereicht.

Der Sachbearbeiter hat die Angaben in der Einkommensteuererklärung 1997 unbeanstandet übernommen. Der Bescheid für 1997 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 15.06.1998 ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Im Juli 2003 wird dem Finanzamt durch eine Kontrollmitteilung bekannt, daß die Eheleute Schwarz in 1997 erzielte Kapitalerträge in Höhe von 15.000 DM aus Luxemburg vorsätzlich nicht erklärt haben.

Aufgabe:

Prüfen Sie, ob der Steuerbescheid 1997 im Jahr 2003 noch geändert werden kann!
Begründen Sie ihre Entscheidung unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen!

Sachverhalt 3:

Fritz Schneider, wohnhaft in Köln, ist Gesellschafter der F. und M. Schneider OHG Möbelgroßhandlung mit Sitz in Aachen.

Im Februar 2003 führt das Finanzamt Aachen-Außenstadt bei der OHG u.a. für das Jahr 2000 eine Außenprüfung durch, in deren Rahmen auch die steuerlichen Verhältnisse des Gesellschafters Fritz Schneider gemäß § 194 Abs. 1 Satz 3 AO geprüft werden.

Durch die Feststellungen der Außenprüfung ändert sich der Gewinnanteil des Fritz Schneider für das Jahr 2000. Das Finanzamt Aachen-Außenstadt erläßt den geänderten Feststellungsbescheid für das Jahr 2000 am 05.04.2003.

Am 08.05.2003 erläßt das Finanzamt Köln-Ost einen gemäß § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO geänderten endgültigen Einkommensteuerbescheid für F. Schneider für das Jahr 2000.

Am 15.05.2003 erfährt der Sachbearbeiter des Finanzamts Köln-Ost Folgendes:

- Fritz Schneider hat in der Feststellungserklärung versehentlich Sonderbetriebseinnahmen von der OHG für das Jahr 2000 in Höhe von 11.000,00 DM nicht erklärt.

- In der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2000 hat Fritz Schneider versehentlich einen Spekulationsgewinn von 15.000,00 DM nicht erklärt.

Der Sachbearbeiter des Finanzamts Köln-Ost erfährt auf Nachfrage von dem Außenprüfer, daß die Sonderbetriebseinnahmen auch im Rahmen der Außenprüfung nicht berücksichtigt worden sind.

Aufgabe:

I.

1. Prüfen Sie, ob der Feststellungsbescheid vom 05.04.2003 noch geändert werden kann!
2. Prüfen Sie, ob und inwieweit der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2000 für F. Schneider noch einmal geändert werden kann!

Bearbeitungshinweis: Auf Fragen der Verjährung ist nicht einzugehen.

II.

Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn Fritz Schneider seine Sonderbetriebseinnahmen ursprünglich richtig mit 11.000,00 DM erklärt hat, diese durch das Finanzamt Aachen-Außenstadt in dem Feststellungsbescheid auch mit 11.000,00 DM ausgewiesen worden sind, der Sachbearbeiter des Finanzamts Köln-Ost sie aber nur mit 1.000,00 DM der geänderten Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2000 zugrunde gelegt hat?

Teil III - ErbSt/SchenkSt/BewG

A. Aufgabe

Beurteilen Sie den u. a. Sachverhalt aus erbschaftsteuerlicher Sicht unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG). Verwaltungsanweisungen sind nur zu zitieren, soweit sich die Lösung nicht aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt.

Gehen Sie bitte bei Ihrer Lösung **nur** auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

- **Ermittlung des Steuerwerts des Betriebsvermögens**
- **Steuerklasse**
- **Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs**
- **Ermittlung der festzusetzenden Erbschaftsteuer**

B. Sachverhalt

1. Persönliche Verhältnisse

Der verwitwete Fritz Fischer (F.F.) ist am 27.10.2002 im Alter von 71 Jahren verstorben. Alleinerbe ist sein 35-jähriger Sohn Markus Fischer (M.F.).

2. Hinterlassene Vermögenswerte

F.F. betrieb als Einzelunternehmer in Lübeck, Kieler Str. 22, bis zu seinem Tode den Im- und Export von Spirituosen aller Art. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. M.F. führt das Unternehmen seines Vaters F.F. fort.

a) Angaben zur Steuerbilanz auf den letzten Abschlußzeitpunkt (31.12.2001)

Unter Verzicht auf die Erstellung eines Zwischenabschlusses auf den Todestag wurde bereits mit den Arbeiten zur Erstellung der „**Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Werts des Betriebsvermögens“** begonnen. Hierbei hat sich ein vorläufiger Zwischenstand in **zutreffender** Höhe von **2.000.000 €** ergeben. Folgende Bilanzposten bzw. Sachverhalte sind bei diesem Zwischenstand bisher noch **nicht** berücksichtigt worden:

„Lübeck, Kieler Str. 22“

F.F. hat im Mai 2000 im Gewerbegebiet Lübeck, Kieler Str. 22, ein unbebautes Grundstück erworben und anschließend mit dem Bau eines Wirtschaftsgebäudes (Bauantrag Juni 2000) begonnen. Das gesamte Bauwerk dient nach seiner Fertigstellung im Januar 2001 eigenbetrieblichen Zwecken. In der Steuerbilanz zum 31.12.2001 wurden daher – zutreffend – folgende Positionen ausgewiesen:

Grund und Boden – bebaut -	**200.000 €**
Geschäftsgebäude: Herstellungskosten 1.668.750 €, 4 % lineare AfA	
gem. § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 21 b EStG	**1.602.000 €**
Außenanlagen (Hofbefestigung): Herstellungskosten 100.000 €,	
6 $^1/_4$ % lineare AfA gem. § 7 Abs. 1 EStG	**93.750 €**
Betriebsvorrichtung (Lastenaufzug): Herstellungskosten 48.000 €,	
16 $^2/_3$ % degressive AfA (doppelte lineare AfA) gem. § 7 Abs. 2 EStG	**40.000 €**

Der **Grundbesitzwert** für dieses Betriebsgrundstück ist im Rahmen der Bedarfsbewertung für erbschaftsteuerliche Zwecke vom zuständigen Lagefinanzamt mit **1.200.000 €** festgestellt worden.

Wertpapiere des Umlaufvermögens

F.F. hat im Mai 2000 zur kurzfristigen Geldanlage börsennotierte Aktien einer inländischen Aktiengesellschaft erworben und in das Betriebsvermögen eingelegt:

Anschaffungskosten	**150.000 €**
Bilanzansatz 31.12.2001	**40.000 €**
Kurswert am 27.10.2002	**60.000 €**

Sonderposten mit Rücklageanteil

Im Dezember 2001 ist ein zum Anlagevermögen des F.F. gehörendes Fahrzeug durch höhere Gewalt aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden. Die hierbei durch Zahlung der Versicherung aufgedeckten stillen Reserven in Höhe von **35.000 €** hat F.F. beim Jahresabschluss zum 31.12.2001 zulässigerweise in einen Sonderposten mit Rücklageanteil (R 35 EStR) eingestellt.

b) Angaben zur wirtschaftlichen Tätigkeit der Einzelunternehmung vom letzten Abschlusszeitpunkt (31.12.2001) bis zum Todestag (27.10.2002)

- F.F. hat am 22.04.2002 aus seinem Privatvermögen einen Geldbetrag in Höhe von 250.000 € in das Einzelunternehmen eingelegt.
- F.F. hat **jeweils** zu Beginn eines Monats 2.700 € für die **private** Lebensführung entnommen.
- Die beim Jahresabschluss zum 31.12.2001 angewandten AfA-Methoden für das Geschäftsgebäude, die Außenlagen und die Betriebsvorrichtungen wurden beim Jahresabschluss zum 31.12.2002 **unverändert** fortgeführt.
- Das Einzelunternehmen erzielte im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2002 – 31.12.2002 einen **Verlust** in Höhe von 91.250 €.

3. Nachlassverbindlichkeiten

Die bei der Erbschaftsteuerveranlagung anzusetzenden Nachlassverbindlichkeiten (Schulden und Erbfallkosten) wurden **zutreffend** mit 746.200 € ermittelt.

4. Sonstige Angaben

a) Vorschenkungen seitens des F.F. an M.F. innerhalb der letzten 10 Jahre liegen **nicht** vor.

b) F.F. und M.F. unterliegen als **Inländer** der persönlichen Steuerpflicht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ErbStG.

c) Es sind **keine** pflichtteilsberechtigten Verwandten des F.F. vorhanden.

L Ö S U N G

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. Begründen Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

!! Bitte beachten Sie, daß sowohl der
<u>Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur</u>
abzugeben sind

Punkte

Übertrag:

Lösung Teil I – Umsatzsteuer

Lösung zu Tz. 1:

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Lösung zu Tz. 2:

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Lösung zu Tz. 3:

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Gesamtpunktzahl Teil I:

Punkte

Lösung Teil II - Abgabenordnung

Lösung zu Sachverhalt 1:

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Lösung zu Sachverhalt 2:

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Übertrag:

Punkte

Lösung zu Sachverhalt 3:

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Gesamtpunktzahl Teil II:

Punkte

Lösung Teil III – ErbSt/SchenkSt/BewG

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Übertrag:

Punkte

Übertrag:

Gesamtpunktzahl Teil III:

Gesamtpunktzahl Teil III: _____